Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1614

10. 03. 78

Sachgebiet 7133

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Strafvorschriften des Waffenrechts
— Drucksache 8/977 —

A. Problem

Zum Schutz der inneren Sicherheit ist eine Angleichung der Vorschriften des Waffengesetzes und des Kriegswaffenkontrollgesetzes erforderlich. Das Kriegswaffenkontrollgesetz muß mehr als bisher auch den sicherheitspolitischen Aspekten Rechnung tragen. Einzelne Strafvorschriften des Waffenrechts bedürfen einer Verschärfung. Die vorhandenen Ermächtigungen zum Verbot bestimmter Waffen- und Munitionsarten bedürfen der Anpassung an neuartige Entwicklungen.

B. Lösung

Im Kriegswaffenkontrollgesetz werden die Lücken geschlossen, die bisher den unkontrollierten Besitz von Kriegswaffen in Privathand ermöglichten. Künftig soll die Vermittlung von Geschäften über Kriegswaffen, die sich nicht im Bundesgebiet befinden, genehmigungspflichtig sein. Die die automatischen Selbstladewaffen betreffenden Verbotsvorschriften werden mit strengeren strafrechtlichen Sanktionen bewehrt. Der Verordnungsgeber soll die sogenannten Präzisionsgummischleudern sowie die Verwendung unterkalibriger Munition verbieten können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine. Der Gesetzentwurf wurde einstimmig im Ausschuß beschlossen.

D. Kosten

Durch die Einführung neuer Genehmigungstatbestände entstehen Verwaltungsmehrkosten, deren Höhe sich nicht genau quantifizieren läßt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Strafvorschriften des Waffenrechts — Drucksache 8/977 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. März 1978

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Dr. Miltner**	**Pensky**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Strafvorschriften des Waffenrechts – Drucksache 8/977 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung *von Strafvorschriften* des Waffenrechts	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) wird wie folgt geändert:	Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) wird wie folgt geändert:
	01. Dem § 3 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:
	„4. bei Handfeuerwaffen mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind."
	02. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 wird in Satz 1 Halbsatz 2 die Verweisung auf § 40 und der Satz 2 gestrichen.
	b) Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
	„2. die in § 37 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für Gegenstände zu verbieten, die wegen ihrer Gefährlichkeit, insbesondere ihrer Beschaffenheit, Handhabung, Wirkungsweise oder Zweckbestimmung den in § 37 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen vergleichbar oder die geeignet sind, die Aufklärung einer mit den Gegenständen begangenen Straftat zu erschweren,".
	c) In Absatz 4 wird folgende Nummer 6 angefügt:
	„6. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung von Diebstählen oder des sonstigen Abhandenkommens vorzu-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

schreiben, daß Schußwaffen, Munition und Geschosse in bestimmter Weise zu verpacken und aufzubewahren sind."

03. In § 15 Abs. 1 Nr. 5 wird Buchstabe a gestrichen.

04. § 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich nach Absatz 1 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 ergebenden Pflichten die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 gestellten Anforderungen hinausgehen."

05. In Abschnitt IX wird nach der Überschrift „Straf- und Bußgeldvorschriften" folgender § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d eine vollautomatische Selbstladewaffe oder
2. entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e eine dort bezeichnete halbautomatische Selbstladewaffe

herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. § 53 wird wie folgt geändert:	1. § 53 wird wie folgt geändert:
a) *Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 01 vorangestellt:* „*(01) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d eine vollautomatische Selbstladewaffe herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*"	**Buchstabe a entfällt**
	a1) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt: **„3 a. ohne die erforderliche Erlaubnis** **a) entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 eine halbautomatische Selbstladewaffe mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm erwirbt oder die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder** **b) entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 eine halbautomatische Selbstladewaffe mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm führt,".**
	a2) In Absatz 3 Nr. 1 wird in Buchstabe a nach dem Wort „ausübt" und in Buchstabe b nach Streichung des Beistriches nach dem Wort „führt" jeweils der Halbsatz „, wenn die Tat nicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 a mit Strafe bedroht ist," eingefügt.
b) In Absatz 3 Nr. 3 *werden die Worte „§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6" durch die Worte „§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, c oder e oder Nummern 2 bis 6" ersetzt.*	b) In Absatz 3 Nr. 3 **wird nach dem Wort „verbringt" der Halbsatz „, wenn die Tat nicht in § 52 a Abs. 1 bis 3 mit Strafe bedroht ist," eingefügt.**
c) Absatz 4 *erhält folgende Fassung:* „*(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 01 Satz 1, des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei Handlungen nach Absatz 01 Satz 1, Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Handlungen nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.*"	c) **In** Absatz 4 **werden jeweils die Worte „Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 bis 7" durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 a bis 7" ersetzt.**
2. In § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe a wird die Zahl „3" durch die Zahl „8" ersetzt.	2. § 55 Abs. 1 **wird wie folgt geändert:** **a)** In Nummer 28 Buchtsabe a wird die Zahl „3" durch die Zahl „8" ersetzt. **b) In Nummer 28 Buchstabe b wird die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 4" durch die Verweisung „§ 6 Abs. 4 Nr. 4, 5 oder 6" ersetzt.**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 52 a Abs. 1 oder 2 oder § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 3 a Buchstabe a, 4 oder 7 oder Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a, 3 oder 7 begangen worden, so werden Gegenstände,

1. auf die sich die Straftat bezieht oder

2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen.

(2) Ist eine sonstige Straftat nach § 53 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 55 begangen worden, so können in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände eingezogen werden.

(3) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(4) Als Maßnahme im Sinne des § 74 b Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches kommt auch die Anweisung in Betracht, binnen einer angemessenen Frist eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 28 oder 29 vorzulegen oder die Gegenstände einem Berechtigten zu überlassen.

Artikel 2

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190—1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190—1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Auslandsgeschäfte

(1) Wer einen Vertrag über den Erwerb oder das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß eines solchen Vertrags nachweisen will, bedarf der Genehmigung.

(2) Einer Genehmigung bedarf auch, wer einen Vertrag über das Überlassen von Kriegswaffen, die sich außerhalb des Bundesgebietes befinden, abschließen will.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Kriegswaffen in Ausführung des Vertrags in das Bundesgebiet eingeführt oder durchgeführt werden sollen."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Verweisung „§§ 2 bis 4" jeweils durch „§§ 2 bis 4 a" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 4 wird die Verweisung „§§ 2 bis 4" durch „§§ 2 bis 4 a" ersetzt.

4. § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Wird die Genehmigung widerrufen, so trifft die Genehmigungsbehörde Anordnungen über den Verbleib oder die Verwertung der Kriegswaffen. Sie kann insbesondere anordnen, die Kriegswaffen innerhalb angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können die Kriegswaffen sichergestellt und eingezogen werden. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend."

5. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wird eine Genehmigung nach §§ 2, 3 Abs. 1 oder 2, § 4 Abs. 1 oder § 4 a ganz oder teilweise widerrufen, so ist ihr Inhaber vom Bund angemessen in Geld zu entschädigen."

6. § 11 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 wird die Verweisung „§§ 2 und 3 Abs. 1 und 2" durch „§§ 2, 3 Abs. 1 und 2 und des § 4 a" ersetzt.

7. § 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

      „1. als Erwerber von Todes wegen, Finder oder in ähnlicher Weise die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erlangt,".

   b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2. In ihr wird das Wort „Erbe," gestrichen.

   c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

   d) Dem Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

      „Im Falle der Nummer 1 hat der Erwerber der tatsächlichen Gewalt über die Kriegswaffen innerhalb einer von der Überwachungsbehörde zu bestimmenden Frist die Kriegswaffen unbrauchbar zu machen oder einem zu ihrem Erwerb Berechtigten zu überlassen und dies der Überwachungsbehörde nachzuweisen. Die Überwachungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Die Ausnahmen können befristet und mit Bedin-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gungen und Auflagen verbunden werden. Nachträgliche Befristungen und Auflagen sind jederzeit zulässig."

8. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Sicherstellung und Einziehung".

   b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

      „(1) Die Überwachungsbehörden und die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörden oder Dienststellen können Kriegswaffen sicherstellen,

      1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere die Kriegswaffen an einen Nichtberechtigten weitergeben oder sie unbefugt verwenden wird, oder

      2. wenn dies erforderlich ist, um Staatsgeheimnisse zu schützen.

      (2) Die Überwachungsbehörden können die sichergestellten Kriegswaffen einziehen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für die die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen.

      (3) Werden Kriegswaffen eingezogen, so geht mit der Unanfechtbarkeit der Einziehungsverfügung das Eigentum an ihnen auf den Staat über. Rechte Dritter an den Kriegswaffen erlöschen. Der Eigentümer oder ein dinglich Berechtigter wird vom Bund unter Berücksichtigung des Verkehrswerts angemessen in Geld entschädigt. Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn der Eigentümer oder dinglich Berechtigte wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstanden ist. In diesem Falle kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit es eine unbillige Härte wäre, sie zu versagen."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§§ 2 und 3 Abs. 1 und 2" durch „§§ 2 und 3 Abs. 1 sowie des § 4 a" ersetzt.

   b) In Absatz 5 wird die Verweisung „§§ 2 bis 4" durch „§§ 2 bis 4 a" ersetzt.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 15

Bundeswehr und andere Organe".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 2 bis 4 a gelten nicht für die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes und den Zollgrenzdienst."

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 4 a gilt nicht für Behörden oder Dienststellen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit."

Entwurf:

§ 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Herstellung, Inverkehrbringen, Beförderung ohne Genehmigung und sonstiges Ausüben der tatsächlichen Gewalt

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 1 herstellt,
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 2
   a) von einem anderen erwirbt oder
   b) einem anderen überläßt,
3. im Bundesgebiet außerhalb eines abgeschlossenen Geländes Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder 2 befördern läßt oder selbst befördert,
4. Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet verbringt, ohne daß die hierzu erforderliche Beförderung genehmigt ist,
5. *ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung* mit Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen, oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, absichtlich oder wissentlich Kriegswaffen befördert, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden, *oder*
6. über Kriegswaffen sonst die tatsächliche Gewalt ausübt,
   a) ohne daß der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach diesem Gesetz beruht oder
   b) ohne daß eine nach § 12 Abs. 6 Nr. 1 oder 3 *erforderliche* Anzeige erstattet worden ist,

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

11. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. unverändert
2. die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 2 von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt,
3. unverändert
4. Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet **oder aus dem Bundesgebiet** verbringt, ohne daß die hierzu erforderliche Beförderung genehmigt ist,
5. mit Seeschiffen, welche die Bundesflagge führen oder mit Luftfahrzeugen, die in die Luftfahrzeugrolle der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, absichtlich oder wissentlich Kriegswaffen **ohne Genehmigung nach § 4** befördert, die außerhalb des Bundesgebietes ein- und ausgeladen und durch das Bundesgebiet nicht durchgeführt werden,
6. über Kriegswaffen sonst die tatsächliche Gewalt ausübt, ohne daß
   a) der Erwerb der tatsächlichen Gewalt auf einer Genehmigung nach diesem Gesetz beruht oder
   b) eine Anzeige nach § 12 Abs. 6 Nr. 1 oder **§ 26 a** erstattet worden ist,

Entwurf

soweit nicht auf tragbare Schußwaffen *§ 53 Abs. 01* des Waffengesetzes anzuwenden *ist.*

In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer fahrlässig eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder 6 bezeichnete Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 wird nicht bestraft, wer Kriegswaffen, die er in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, freiwillig und unverzüglich einer Überwachungsbehörde, der Bundeswehr oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle abliefert. Gelangen die Kriegswaffen ohne Zutun desjenigen, der sie in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, in die tatsächliche Gewalt einer der in Satz 1 genannten Behörden oder Dienststellen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Kriegswaffen abzuliefern."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

soweit nicht auf tragbare Schußwaffen **nach § 6 Abs. 3** des Waffengesetzes **dessen Vorschriften** anzuwenden **sind, oder**

7. einen Vertrag über den Erwerb oder das Überlassen ohne Genehmigung nach § 4 a Abs. 1 vermittelt oder eine Gelegenheit hierzu nachweist oder einen Vertrag ohne Genehmigung nach § 4 a Abs. 2 abschließt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder 7 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Wer fahrlässig eine in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 oder **7** bezeichnete Handlung begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(5) Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 wird nicht bestraft, wer Kriegswaffen, die er in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, freiwillig und unverzüglich einer Überwachungsbehörde, der Bundeswehr oder einer für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zuständigen Behörde oder Dienststelle abliefert. Gelangen die Kriegswaffen ohne Zutun desjenigen, der sie in das Bundesgebiet eingeführt oder sonst verbracht hat, in die tatsächliche Gewalt einer der in Satz 1 genannten Behörden oder Dienststellen, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Kriegswaffen abzuliefern."

12. § 18 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Meldungen nach § 12 Abs. 5 oder Anzeigen nach § 12 Abs. 6 nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Auflage nach § 12 Abs. 6 Satz 3 oder 4 nicht erfüllt,".

13. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Anzeige der Ausübung der tatsächlichen Gewalt

Wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ausübt, die er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts erlangte, ohne daß es hierzu einer Genehmigung bedurfte, hat dies der Überwachungsbehörde bis zum 31. Dezember 1978 anzuzeigen. Die Anzeige-

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	pflicht gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 6 Nr. 2; sie entfällt im übrigen, soweit eine Anzeige nach bisherigem Recht erstattet ist."
	Artikel 3
	§ 100 a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:
	„3. eine Straftat nach § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder nach § 16 Abs. 1 bis 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder".
	Artikel 4
	Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.
Artikel 3	Artikel **5**
Dieses Gesetz tritt am ...... in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1978** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Miltner und Pensky

I.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand am 12. Oktober 1977 statt. Der Deutsche Bundestag überwies die Vorlage in seiner 53. Sitzung an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß sowie an den Wirtschaftsausschuß mitberatend.

Der Innenausschuß hielt es für ratsam, die Beratung des Gesetzentwurfs dazu zu nutzen, zusätzlich einige andere offene Fragen des Waffenrechts einer Regelung zuzuführen. Die jetzt vorgeschlagene Fassung ergänzt den ursprünglichen Gesetzentwurf in wesentlichen Punkten; er ist mit den Vertretern der Bundesregierung abgestimmt worden. Der Innenausschuß hatte — wie bei komplizierten Gesetzentwürfen üblich — die Berichterstatter gebeten, zusammen mit den Experten der Bundesregierung eine angereicherte Vorlage zu erarbeiten. Nach mehreren Sitzungen erzielten die Berichterstatter Übereinstimmung in allen Fragen. Ihre Vorschläge wurden vom Innenausschuß im wesentlichen unverändert angenommen. Auch der mitberatende Wirtschaftsausschuß empfahl die Annahme dieser Vorschläge. Der Rechtsausschuß nahm hierzu wie folgt Stellung:

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf — zuletzt in seiner 35. Sitzung am 22. Februar 1978 — beraten und sich dabei auf Artikel 1 Nr. 5 bis 8 und Artikel 2 Nr. 8 und 11 beschränkt.

Artikel 1

Der Rechtsausschuß billigt mit Mehrheit bei einer Enthaltung den Strafrahmen in § 52 a Abs. 1 WaffG. Für § 52 a Abs. 2 WaffG wird in Angleichung an § 16 Abs. 2 KWKG mit Mehrheit folgende Ergänzung empfohlen:

„(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt."

Der Rechtsausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß die vom Bundesrat empfohlene Ergänzung, wodurch Tatmehrheit vorgeschrieben werden sollte (Nr. 3 der Stellungnahme), nicht aufgenommen werden soll.

Die Neufassung des § 56 WaffG wurde mit Mehrheit gebilligt.

Artikel 2

Die Neufassung des § 13 KWKG wurde mit Mehrheit bei zahlreichen Enthaltungen und die Neufassung des § 16 KWKG wurde einstimmig angenommen.

Außerdem empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig, einen neuen § 26 a KWKG mit folgender Fassung vorzusehen:

„§ 26 a

Anzeige der Ausübung der tatsächlichen Gewalt

Wer die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ausübt, die er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts erlangte, ohne daß es hierzu einer Genehmigung bedurfte, hat dies der Überwachungsbehörde bis zum . . . . . anzuzeigen."

Der Rechtsausschuß überläßt es dem federführenden Innenausschuß, die Frist für die Anzeige zu bestimmen.

Außerdem ergibt sich für § 16 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b KWKG nachstehende Folgeänderung:

„b) eine Anzeige nach § 12 Abs. 6 Nr. 1 oder § 26 a erstattet worden ist,".

II.

Die beiden Hauptanliegen des ursprünglichen Gesetzentwurfs waren die Schaffung eines Straftatbestandes für den unerlaubten Besitz von Kriegswaffen sowie einer verschärften Strafandrohung für den unerlaubten Besitz von Selbstladewaffen. Im Gegensatz zum Waffengesetz sieht das Kriegswaffenkontrollgesetz keine Genehmigungspflicht für den Besitz von Kriegswaffen (wohl aber für den Erwerb) vor. Die im Besitz von Kriegswaffen angetroffenen Personen konnten sich daher unwiderleglich darauf berufen, daß sie die Waffe gefunden, geerbt, oder in ähnlicher Weise erworben hätten. Nunmehr werden auch diese Besitzer — soweit sie den Besitz der Behörde nicht angezeigt haben — mit einer erheblichen Strafe bedroht. Ferner wird die Strafandrohung für den unerlaubten Besitz von Selbstladewaffen gegenüber dem bisherigen Recht erheblich verschärft (1 bis 5 Jahre).

Die zunehmende Verbreitung von sogenannten Präzisionsgummischleudern löste bei den Sicherheitsbehörden Sorge aus. Es ist fraglich, ob ein Verbot dieser gefährlichen Instrumente durch die in § 6 Abs. 4 Nr. 2 enthaltene Ermächtigung gedeckt wäre. Es wird nunmehr klargestellt, daß der Verordnungsgeber auch diese Gegenstände verbieten kann. Außerdem soll der Verordnungsgeber in die Lage versetzt werden, für den Fall, daß Munitionsarten, die keine verwertbaren erkennungsdienstlichen Spuren hinterlassen, auf dem deutschen Markt auftauchen, ein Verbot aussprechen zu können.

Künftig sollen bestimmte Waffenteile — insbesondere Griffstücke —, die den Auslösemechanismus enthalten, in die waffenrechtliche Kontrolle einbezogen werden. Der bisher freie Verkauf solcher Griffstücke erleichterte das unkontrollierte Entstehen funktionsfähiger neuer Waffen und damit eine Umgehung des Gesetzeszweckes.

Durch eine Neufassung des § 56 soll künftig die Einziehung von Schußwaffen zwingend vorgeschrieben werden, wenn eine Straftat nach dem Waffengesetz begangen worden ist und durch den weiteren Besitz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen wäre. Bisher stand die Einziehung im Ermessen des Gerichts, wobei von dieser Möglichkeit nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht worden ist.

Das Kriegswaffenkontrollgesetz berücksichtigt Gesichtspunkte der inneren Sicherheit nur in zweiter Linie, da es als Wirtschaftsgesetz (Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Grundgesetz) in erster Linie darauf abzielt, den Verkehr mit Kriegswaffen vom Hersteller bis zum Empfänger (Bundeswehr, ausländische Streitkräfte) unter Regierungskontrolle zu halten. Angesichts der Terrorakte der letzten Zeit sollten alle auch nur denkbaren Lücken geschlossen werden. Ziel der Änderungen ist es daher, die Aspekte der inneren Sicherheit im Kriegswaffenkontrollgesetz zu verstärken. Dazu werden in Übereinstimmung mit den Änderungen des Waffengesetzes die Strafvorschriften verschärft. Außerdem werden Lücken geschlossen, die auftauchen können, wenn unzuverlässige Personen im Besitz von Kriegswaffen sind. Dies kann sein, wenn jemand

a) Kriegswaffen von Todes wegen erwirbt, findet oder auf ähnliche Weise in den Besitz von Kriegswaffen kommt und den Erwerb den Behörden anzeigt,

b) Kriegswaffen ungenehmigt erworben hat, nach Eintritt der Strafverfolgungsverjährung aber wegen dieser Straftat nicht mehr belangt werden kann, oder wenn eine Erwerbshandlung nicht feststellbar ist. Die Lücke zu b) wird durch eine eigenständige Strafvorschrift für das unbefugte Ausüben des Besitzes über Kriegswaffen geschlossen.

In dem unter a) genannten Fall gibt es nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz bei Unzuverlässigkeit des Besitzers bisher allein die Möglichkeit, die Waffen unter den Voraussetzungen des § 13 sicherzustellen. Nur bei tragbaren Schußwaffen ist auch eine Einziehung nach den Vorschriften des Waffengesetzes möglich. Diese Schwäche wird dadurch behoben, daß auch im Kriegswaffenkontrollgesetz eine Möglichkeit zur behördlichen Einziehung geschaffen wird, die sich auf alle Arten von Kriegswaffen erstreckt und die Einziehungsregelung des Waffengesetzes für tragbare Schußwaffen jetzt entbehrlich macht.

Die Erfahrungen der Polizeibehörden haben ferner gezeigt, daß vom Bundesgebiet aus in einer größeren Zahl von Fällen Geschäfte über Kriegswaffen, die sich im Ausland befinden, vermittelt werden. Um zu verhindern, daß das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu einem Drehpunkt des internationalen Waffenhandels wird, wird nunmehr auch ein Genehmigungsvorbehalt für derartige Vermittlungen in das Kriegswaffenkontrollgesetz eingefügt.

Soweit die Vorschriften des ursprünglichen Gesetzentwurfs vom Ausschuß unverändert übernommen worden sind, wird hinsichtlich ihrer Begründung auf die Ausführungen in der Drucksache 8/977 Bezug genommen.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 01 — § 3 WaffG —

Die Ergänzung des § 3 Abs. 2 WaffG bezweckt, bei Pistolen und Revolvern auch Waffenteile, die zur Aufnahme des Auslösemechanismus (Abzug, Hahn, Schlagbolzen usw.) bestimmt sind, in die wesentlichen Teile einzubeziehen und damit einer waffenrechtlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Diese Erstreckung erscheint notwendig, um zu verhindern, daß durch Kombination mit anderen wesentlichen Teilen (Lauf, Patronenlager, Verschluß) neue komplette Waffen entstehen. Der Erwerb der letzteren Teile unterliegt zwar bereits den waffenrechtlichen Vorschriften, diese Teile befinden sich jedoch in nicht unerheblichem Umfang bereits im Besitz interessierter Personen oder werden illegal aus dem Ausland eingeführt, wo sie teilweise frei erworben werden können. Der freie Verkauf der erwähnten Griffstücke, für den von einigen Waffenhandelsfirmen geworben wird, erleichtert das unkontrollierbare Entstehen funktionsfähiger neuer Waffen.

Von der Ergänzung werden nur solche Waffenteile, die zur Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind, erfaßt. Teile, aus denen sich der Auslösemechanismus zusammensetzt, wie Schlagbolzen, Federn und Schrauben usw. können einer waffenrechtlichen Erlaubnis nicht unterworfen werden, da sie direkt oder mit geringfügigen Abänderungen auch für andere gewerbliche oder technische Zwecke verwendet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 02 — § 6 WaffG —

a) Die Änderung des § 6 Abs. 3 steht in engem Zusammenhang mit der Neufassung des § 13 KWKG (Artikel 2 Nr. 8). Diese Vorschrift räumt der für das Kriegswaffenkontrollgesetz zuständigen Überwachungsbehörde für Kriegswaffen allgemein dem § 40 WaffG vergleichbare Eingriffsbefugnisse ein. Auf die Anwendung der Untersagungsvorschrift des § 40 WaffG auf tragbare Kriegswaffen kann daher verzichtet werden. Die Änderung dient im übrigen der Beseitigung von Überschneidungen zwischen Regelungen des Waffengesetzes und des Kriegswaffenkontrollgesetzes.

b) Das Waffengesetz enthält in seinem § 6 Abs. 4 Nr. 2 bereits eine Ermächtigung, die Herstellung, den Vertrieb, den Erwerb und Besitz von Waffen und Munition zu verbieten, die auf Grund

ihrer Beschaffenheit oder Wirkungsweise zur Begehung von Straftaten besonders geeignet sind. Es haben sich Zweifel ergeben, ob diese Ermächtigungsgrundlage ausreicht, um auch Geräte zu verbieten, die keine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen im Sinne des Waffengesetzes sind, z. B. die sogenannten Präzisions-Gummischleudern. Es besteht die Gefahr, daß diese Geräte in zunehmendem Maße bei Demonstrationen mitgeführt und gegen die staatlichen Sicherheitsorgane eingesetzt werden. Mit diesen zum Teil mit Armstützen und Zielvorrichtungen versehenen Schleudern können Stahlkugeln mit einer erheblichen Bewegungsenergie verschossen werden. Die Neufassung soll außerdem klarstellen, daß auf Grund der Ermächtigung auch Gegenstände verboten werden können, die unter kriminalpolizeilichen — nicht nur technischen — Gesichtspunkten ähnlich gefährlich sind wie Gegenstände nach § 37 WaffG.

Ferner soll der Bundesminister des Innern durch Absatz 4 Nr. 2 ermächtigt werden, die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Munition, die auf Grund ihrer Konstruktion keine Verfeuerungsspuren für erkennungsdienstliche Zwekke aufweist und die die Aufklärung damit begangener Straftaten erschwert, zu verbieten. Veranlassung für die Aufnahme der Ermächtigung ist eine von einem amerikanischen Hersteller auf den deutschen Markt gebrachte Patrone mit einem unterkalibrigen Geschoß, das von einem Kunststoffmantel (Treibspiegel) umgeben ist. Patronen dieser Art können nach dem derzeitigen Stand der Technik nur aus Handrepetierwaffen verschossen werden. Ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden muß, hängt von der weiteren Entwicklung ab.

c) Entsprechend einem Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion in dem von ihr eingebrachten Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens (Drucksache 8/996) soll der Bundesminister des Innern vorsorglich ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Schußwaffen zu erlassen. Das Waffengesetz enthält in seinem § 42 bereits eine allgemeine Verpflichtung der Waffenbesitzer, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Waffen gegen Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen zu sichern und ermächtigt ferner die zuständigen Behörden, die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die für den Vollzug des Waffengesetzes zuständigen Behörden der Länder sollen durch Richtlinien, die bereits weitgehend fertiggestellt sind, angewiesen werden, bestimmte Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall anzuordnen. Ob von der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung Gebrauch gemacht werden sollte, kann erst dann entschieden werden, wenn bei der Anwendung der erwähnten Richtlinien ausreichende Erfahrungen gesammelt worden sind.

Die Rechtsverordnungsermächtigung ist in § 6 Abs. 4 eingestellt worden, da eine auf § 15 WaffG gestützte Rechtsverordnung, wie sie im Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion vorgeschlagen wird, nur die gewerblichen Waffenbesitzer verpflichten könnte, konkrete Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl, z. B. die Verwahrung in einem Stahlschrank, zu treffen und Verstöße dagegen strafrechtlich zu ahnden.

Zu Artikel 1 Nr. 03 — § 15 WaffG —

Die Ermächtigung in § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird nunmehr durch die Ermächtigung in § 6 Abs. 4 Nr. 6 mit abgedeckt. Sie kann daher gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 04 — § 42 WaffG —

Die Neufassung des § 42 Abs. 2 trägt der Einfügung der Ermächtigung in § 6 Abs. 4 Nr. 6 Rechnung. Durch eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 werden nur Mindestanforderungen an die Aufbewahrung von Schußwaffen und Munition gestellt werden können. Im Einzelfall kann es deshalb erforderlich sein, für die Aufbewahrung zusätzliche Anordnungen zu treffen. Diese können auch Pflichten auferlegen, die über die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 gestellten Anforforderungen hinausgehen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 55 WaffG —

Die Ergänzung des § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe b schafft die Rechtsgrundlage dafür, daß Verstöße gegen eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 5 oder 6 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 56 WaffG —

Das geltende Recht stellt die Einziehung von Schußwaffen und Munition bei Begehung einer Straftat nach dem Waffengesetz in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichtes. Nach den bei der Anwendung des § 56 gesammelten Erfahrungen machen die Gerichte von dieser Möglichkeit nur sehr zurückhaltend Gebrauch, obwohl eine Einziehung wegen der Gefährlichkeit der Gegenstände in den meisten Fällen geboten wäre. Sofern eine Einziehung vom Gericht nicht angeordnet wird, scheuen die Verwaltungsbehörden vielfach davor zurück, ihrerseits die Einziehung auszusprechen, auch wenn die Entscheidung des Gerichts für sie nicht verbindlich ist.

Die Neufassung des § 56 schreibt deshalb bei bestimmten Straftaten, bei denen durch den weiteren Besitz eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist, die Einziehung zwingend vor (Abs. 1). § 74 Abs. 4 StGB läßt diese weitergehende Einziehung zu. Auch in diesem Fall ist die Einziehung nur zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder Teilnehmer gehören oder wenn sie nach ihrer Art und den Umständen die Allgemeinheit gefährden oder die Gefahr besteht, daß sie der Begehung rechtswidriger Taten dienen werden.

Das Gericht kann ferner im Falle der zwingenden Einziehung anordnen, daß die Einziehung vorbehalten bleibt und eine weniger einschneidende Maßnahme treffen, wenn der Zweck der Einziehung auch durch sie erreicht werden kann. Außer den Maßnahmen nach § 74 b Abs. 2 StGB kommt auch die Anweisung in Betracht, binnen einer vom Gericht festzusetzenden Frist eine Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 28 oder 29 des Gesetzes vorzulegen. Das Gericht wird sich in einem solchen Fall nachweisen lassen, ob dem Antrag des Täters von der zuständigen Behörde stattgegeben worden ist oder nicht. Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, daß der Täter nicht weiterhin unkontrolliert illegal im Besitz der Waffen verbleibt.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 4 a)

Dem geltenden Kriegswaffenkontrollgesetz liegt die Konzeption zugrunde, zur Überwachung des Umgangs mit Kriegswaffen nicht bei den Rechtsgeschäften, sondern bei dem realen Akt des Wechsels der tatsächlichen Gewalt anzusetzen. Dadurch, daß bei einem Wechsel der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen jeder einzelne Übertragungsakt sowie die dazu erforderlichen Beförderungen unter Genehmigungsvorbehalt gestellt sind, wird im Inland eine lückenlose Kontrolle erreicht. Mittels der Beförderungsgenehmigungen werden auch die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr erfaßt.

Sofern sich die Kriegswaffen im Inland befinden, ist unter dem Gesichtspunkt der erstrebten Kontrolle ein Genehmigungsvorbehalt für Rechtsgeschäfte überflüssig. Dies gilt auch für Vermittlungen, weil in jedem Falle die Ausführung des vermittelten Geschäfts (Herstellen, Überlassen oder Erwerb der tatsächlichen Gewalt, Beförderung, einschließlich der Beförderung zum Zwecke der Ausfuhr) genehmigungsbedürftig ist und daher unter der Kontrolle des Kriegswaffenkontrollgesetzes abläuft. Sollte das Geschäft illegal durchgeführt werden, kann auch der Vermittler belangt werden, da Vermittlungstätigkeiten, die sich auf solche illegalen Kriegswaffengeschäfte beziehen, strafrechtlich in aller Regel als Teilnahme (Beihilfe, Anstiftung) zu der — vollendeten oder versuchten — Straftat des § 16 verfolgbar sind.

Anders ist die Rechtslage bei der Vermittlung von Geschäften über Kriegswaffen, die sich im Ausland befinden. Die Ausführung solcher Geschäfte ist nur insoweit vom Kriegswaffenkontrollgesetz erfaßt, als die Kriegswaffen in das Bundesgebiet eingeführt, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder sonst in das Bundesgebiet verbracht werden sollen. Verbleiben die Kriegswaffen dagegen im Ausland, werden sie innerhalb eines fremden Staates oder — ohne deutschen Boden zu berühren — von Staat zu Staat verschoben, laufen die dazu erforderlichen Übertragungsakte und Beförderungen nicht unter der Kontrolle des Gesetzes ab. Diese Lücke in der Überwachung wird nunmehr dadurch geschlossen, daß

- das vom Bundesgebiet aus betriebene Vermitteln von Verträgen über das Überlassen oder den Erwerb von Kriegswaffen, die sich im Ausland befinden, unter Genehmigungspflicht
- das ungenehmigte Vermitteln unter Strafe gestellt wird.

Hervorzuheben ist, daß jedes einzelne Vermittlungsgeschäft genehmigungspflichtig ist. Diese Regelung entspricht dem System des Kriegswaffenkontrollgesetzes. Das gewerbsmäßige Vermitteln allein zu erfassen wäre nicht ausreichend.

Um zu gewährleisten, daß Vermittlungstätigkeiten in bezug auf Kriegswaffen im Ausland möglichst weitgehend erfaßt und Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, ist der Genehmigungstatbestand in dreifacher Weise weit gefaßt:

- Nicht nur das Vermitteln eines kompletten Erwerbsvorgangs, sondern auch das Vermitteln der dazu gehörigen beiden Teilstücke — des Überlassens und des Erwerbens — sind einzeln unter Genehmigungspflicht gestellt.
- Auch das Nachweisen der Gelegenheit zum Abschluß entsprechender Verträge ist genehmigungspflichtig.
- Der Begriff des Überlassens von Kriegswaffen erfaßt nicht nur die Veräußerung, sondern auch andere Übertragungsakte, die — unabhängig von der rechtlichen Einkleidung — darauf gerichtet sind, einem anderen die tatsächliche Verfügungsgewalt über Kriegswaffen einzuräumen.

Die Regelung könnte allerdings dadurch umgangen werden, daß der Vermittler dem Geschäft die Form eines Eigengeschäfts gibt, indem er die im Ausland befindlichen Kriegswaffen, statt sie zwischen Dritten zu vermitteln, selbst erwirbt und weiterveräußert. Ein solcher Erwerb ist sowohl in rechtlichen Formen des deutschen oder des ausländischen Rechts als auch durch Unterhalten einer echten oder Scheinniederlassung im Ausland auch dann möglich, wenn die Geschäfte vom Bundesgebiet aus getätigt werden. Die Statuierung eines Genehmigungsvorbehalts auch für den Abschluß von Verträgen über das Überlassen von Kriegswaffen im Ausland schneidet diese Umgehungsmöglichkeit ab (Absatz 2). Dazu reicht es aus, nur den Akt des Überlassens zu erfassen; der Erwerb ist für sich genommen nicht problematisch.

Sollen die Kriegswaffen in Ausführung des vermittelten Geschäfts oder des Eigengeschäfts vom Ausland in das Bundesgebiet eingeführt oder durch das Bundesgebiet durchgeführt werden, so sind bereits die dazu erforderlichen Ausführungsgeschäfte, nämlich die zur Einfuhr oder Durchfuhr erforderliche Beförderung, genehmigungsbedürftig und unterliegen daher staatlicher Kontrolle. Nach der geschilderten Konzeption des Gesetzes erscheint es daher entbehrlich, daneben auch das vorbereitende Vermittlungsgeschäft oder den Eigenerwerb im Ausland selbständig genehmigungsbedürftig zu machen. Das Ziel, Doppelgenehmigungen zu vermeiden, soll durch Absatz 3 erreicht werden: Danach sind diejenigen Tatbestände von der Genehmigungspflicht ausgenommen, die darauf gerichtet sind, Waffen in das Bundesgebiet einzuführen oder durchzuführen.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Einfügung des Genehmigungstatbestandes für Auslandsgeschäfte nötigt dazu, § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend zu erweitern.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Die Änderung in § 6 Abs. 4 ist die Folge der Einführung des neuen Genehmigungsvorbehalts für Auslandsgeschäfte.

Zu Artikel 2 Nr. 4

§ 7 des geltenden Gesetzes regelt nur die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung widerrufen werden kann. Die Vorschrift trifft aber keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, welche Maßnahmen die Behörde im übrigen zu treffen hat.

In Anlehnung an die Regelung in § 48 Abs. 2 des Waffengesetzes wird nunmehr klargestellt, daß die Widerrufsbehörde in jedem Falle gleichzeitig Anordnungen darüber trifft, was mit den Kriegswaffen zu geschehen hat. Dazu werden zwei Beispiele aufgeführt. Hauptanwendungsfall im Bereich der Wirtschaft dürfte die Anordnung sein, binnen angemessener Frist die Kriegswaffe einem zu ihrem Erwerb bereiten und nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz berechtigten Dritten zu überlassen.

Die Kontrolle darüber, ob die Anordnungen ausgeführt worden sind, wird der Überwachungsbehörde übertragen, die von der Genehmigungsbehörde über den Widerruf von Genehmigungen unterrichtet wird.

Liegt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vor, besteht daneben die Möglichkeit, auf der Grundlage des § 13 die Kriegswaffen sicherzustellen und einzuziehen.

Zu Artikel 2 Nr. 5

Die Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 1 ist die Folge der Einführung des Genehmigungsvorbehalts für Auslandsgeschäfte.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Die Änderung in § 11 Abs. 2 ist die Folge der Einfügung des Genehmigungsvorbehalts für Auslandsgeschäfte.

Zu Artikel 2 Nr. 7

Für den Erwerb der tatsächlichen Gewalt über Kriegswaffen von einem anderen ist nach den Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes grundsätzlich eine Erwerbs- und Überlassungsgenehmigung sowie in der Regel auch eine Beförderungsgenehmigung erforderlich, mittels derer die Erwerbsvorgänge unter Kontrolle gehalten werden. Davon gelten zwei Ausnahmen: In einigen Fällen stellt das Gesetz selbst vom Erfordernis der Genehmigung frei, weil hier bereits eine ausreichende Kontrolle sichergestellt ist, zum Beispiel bei der Bundeswehr (§ 15) oder bei den Besitzdienern von Genehmigungsinhabern (§ 5 Abs. 1). In anderen Fällen legt es den Erwerbern der tatsächlichen Gewalt nur eine Verpflichtung zur Anzeige auf. Dies sind die Fälle des nicht abgeleiteten Erwerbs. Bei ihnen gibt es wiederum zwei Gruppen: Erwerb der tatsächlichen Gewalt kraft Gesetzes oder durch einseitigen Willensakt (Erbe, Finder usw.) oder auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags (Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher usw.). Alle diese Personen waren bisher in § 12 Abs. 6 Nr. 1 zusammengefaßt. Hier wird nunmehr zur Verbesserung der Verweisung bei der Strafvorschrift differenziert. Den Personen, die auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrages oder als Gerichtsvollzieher die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen erwerben und die Anzeige unterlassen, soll nur eine Ordnungswidrigkeit zur Last fallen. Anders ist es dagegen bei den Erwerbern von Kriegswaffen von Todes wegen oder durch Fund. Diese sollen künftig eine Straftat begehen, wenn sie die tatsächliche Gewalt ohne Anzeige weiter ausüben. Damit wird darauf hingewirkt, daß der Behörde möglichst alle derartigen Erwerbsfälle angezeigt werden. Die Behörde kann dann prüfen, ob von den Sicherstellungs- und Einziehungsmöglichkeiten nach § 13 Gebrauch gemacht werden muß.

Den Erwerbern von Kriegswaffen von Todes wegen, durch Fund oder auf ähnliche Weise wird ferner auferlegt, binnen einer von der Überwachungsbehörde zu bestimmenden Frist die Waffen unbrauchbar zu machen oder an einen Berechtigten weiterzugeben. Dies ist Ausdruck des Grundsatzes, daß Kriegswaffen als Mittel der kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Staaten nicht in Privathand gehören. Gelangen sie trotzdem einmal in die Hände Privater, sollen diese sie zwar behalten dürfen, da sie möglicherweise daran ein emotionelles Interesse haben (Erinnerungswert). Die Waffen müssen dann jedoch ungefährlich gemacht werden. Dies ist eine Sozialbindung des Eigentums, so daß eine Entschädigung für das Unbrauchbarmachen nicht in Betracht kommt.

In ganz seltenen Ausnahmefällen könnte es vorkommen, daß der private Erwerber einer Kriegswaffe auch ein billigenswertes Interesse an einer funktionsfähigen Kriegswaffe hat, z. B. wenn er sie zu Forschungszwecken verwenden will. Die Überwachungsbehörde kann in diesem Fall von der Verpflichtung zum Unbrauchbarmachen oder zur Weitergabe an Dritte befreien. Sie hat jedoch die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß aus dem Besitz von Kriegswaffen in privater Hand Gefahren entstehen. Sie hat außerdem dafür Sorge zu tragen, daß die Ausnahme nur so lange wie nötig aufrechterhalten bleibt.

Muß die Kriegswaffe unbrauchbar gemacht oder berechtigten Dritten überlassen werden, hat die Überwachungsbehörde eine Frist zu bestimmen. Dabei hat sie zu berücksichtigen, daß z. B. dem Finder das Unbrauchbarmachen erst aufgegeben werden darf, wenn er nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches das Eigentum an der gefundenen Waffe erworben hat (gemäß § 973 BGB nach sechs Monaten). Für die Zwischenzeit kommt nur das Überlassen an einen Berechtigten oder die Sicherstellung in Betracht.

Zu Artikel 2 Nr. 8

Die in § 13 des geltenden Rechts vorgesehene Sicherstellung gab bisher schon den Überwachungsbehörden die Möglichkeit, Gefahren zu begegnen, die daraus entstehen, daß sich Kriegswaffen in den Händen unzuverlässiger Personen befinden. Der bisher verwandte Begriff der unbefugten Verwendung bringt das Gewollte jedoch nicht deutlich genug zum Ausdruck. Die Neufassung des Absatzes 1 stellt nunmehr klar, daß ganz allgemein die Unzuverlässigkeit des Inhabers der tatsächlichen Gewalt die Sicherstellung rechtfertigt.

Absatz 2 erweitert die Möglichkeiten der Behörden außerdem um ein Einziehungsrecht. Eine solche Möglichkeit gibt es bisher nur bei tragbaren Schußwaffen und der dazu gehörigen Munition nach § 40 Waffengesetz. Sie ist jedoch darüber hinaus auch in allen Fällen notwendig, wo eine Dauerlösung gefunden werden muß. Die Sicherstellung reicht dazu nicht aus, da sie ihrem Zweck nach eine zeitlich befristete Maßnahme ist, die nicht durch zeitlich unbefristete Ausdehnung zu einem enteignungsgleichen Eingriff umgestaltet werden darf. Die Einziehungsregelung des Waffengesetzes für tragbare Schußwaffen wird dadurch jetzt entbehrlich.

Auch die Einziehung nach § 13 Abs. 2 darf nur das letzte Mittel sein. Es wird daher vorgeschrieben, daß von der Einziehung nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn weniger einschneidende Maßnahmen (zum Beispiel Unbrauchbarmachen oder Überlassen an einen Berechtigten) nicht ausreichen. Für die eingezogenen Waffen ist ferner grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Entschädigungsregelung in Absatz 3 lehnt sich eng an die Vorschriften des § 74 f StGB über die gerichtliche Einziehung an.

Durch die Erweiterung der Vorschrift des § 13 können nunmehr auch die Fälle des Besitzes von Kriegswaffen sachgerecht geregelt werden, in denen bisher keine Zuverlässigkeitsprüfung stattfand, wie zum Beispiel bei Erben oder Findern, die den Erwerb der tatsächlichen Gewalt den Behörden angezeigt haben.

Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a

Die Zuständigkeit zur Überwachung des neu eingeführten Genehmigungsvorbehalts für Auslandsgeschäfte ist in § 14 Abs. 1 Nr. 1 dem Bundesminister für Wirtschaft zugewiesen worden, der sie auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen kann.

Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b

Die Änderung in § 14 Abs. 5 ist die Folge der Einführung des Genehmigungsvorbehalts für Auslandsgeschäfte.

Zu Artikel 2 Nr. 10

Durch die Änderungen in § 15 wird die Befreiung von der Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen vereinheitlicht und auf den neuen Tatbestand der Auslandsgeschäfte erweitert.

Zu Artikel 2 Nr. 11

In die Strafvorschrift des § 16 wird eine Bestimmung eingefügt über das ungenehmigte Ausüben der tatsächlichen Gewalt sowie über das ungenehmigte Vermitteln und das ungenehmigte Überlassen von Waffen, die sich im Ausland befinden. In Angleichung an die Strafvorschriften des Waffengesetzes wird sie außerdem geändert durch

- Einführung einer Mindeststrafe von einem Jahr (Absatz 1 Satz 1),
- Einführung eines höheren Strafrahmens für besonders schwere Fälle (Absatz 2) und
- Einführung eines niedrigeren Strafrahmens für minder schwere Fälle (Absatz 3).

Zu Artikel 2 Nr. 12

Die Erweiterung des § 18 Abs. 1 Nr. 3 ist die Folge der Änderung des § 12 Abs. 6.

Zu Artikel 2 Nr. 13

§ 26 a hat als Übergangsvorschrift lediglich die Aufgabe, jeglichen Besitz von Kriegswaffen der vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Novellierung erlangt wurde und einer Genehmigung nach dem KWKG nicht bedurfte in den neuen Rechtszustand überzuführen. Er wendet sich mithin an den in § 12 Abs. 6 Nr. 1 bezeichneten Personenkreis. Die weitbemessene Frist (31. Dezember 1978) soll gewährleisten, daß der Anzeigepflicht in jedem Falle nachgekommen werden kann. Die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über nicht angezeigte Kriegswaffen verwirklicht nunmehr den Straftatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b. § 26 a Satz 2 stellt lediglich den Umfang der Anzeigepflicht klar. Selbstverständlich werden durch die Übergangsvorschrift nicht die dem Waffengesetz (§ 6 Abs. 3) unterstellten tragbaren Schußwaffen, die Kriegswaffen sind, betroffen.

Bonn, den 10. März 1978

Dr. Miltner **Pensky**

Berichterstatter